

XIII. Gesundheitswesen.

Der vorliegende Abschnitt findet seine Ergänzung durch das statistische Jahrbuch, in welchem das Gesundheitswesen (Morbidity und Mortalität an einzelnen miasmatisch-contagiösen Krankheiten, städtische Bäder, Impfwesen, Begräbniswesen, Con- fiscationen aus sanitären Gründen und Wafenmeisterei) im Abschnitte XV tabellarisch dargestellt erscheint; von der Sterblichkeit im allgemeinen handelt dortselbst der Ab- schnitt VI „Bewegung der Bevölkerung“ im Capitel D.

A. Gesundheitspolizei.

Handhabung der Sanitätspolizei im allgemeinen. Auch im Verwaltungsjahre 1885 sind viele Erscheinungen im Sanitätswesen der Stadt Wien zu verzeichnen, welche einen erfreulichen Fortschritt in der Affanierung derselben außer Zweifel stellen.

Die mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. März 1884 genehmigte Vor- schrift für das Stadtphysikat in Betreff der Beforgung des Sanitätsdienstes der Gemeinde Wien hat sich vollständig bewährt und es sind aus dem Jahre 1885 auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens bedeutende Erfolge zu verzeichnen.

Die Gemeinde Wien hat keine Auslagen für die Vornahme systematischer Unter- suchungen zum Zwecke der Hintanhaltung der Verfälschung von Genuß- und Nahrungsmitteln, dann von Gebrauchsgegenständen gescheut; es sind nicht nur jene Gegenstände, welche bei den periodischen Revisionen seitens des Marktcommissa- riates in den Geschäftslocalen der Fragner, Gemischtwarenverschleißer, Gastwirte zc. zc. abgenommen wurden, untersucht worden, sondern es hat auch die gründliche Unter- suchung von Objecten stattgefunden, welche zu diesem Zwecke von Parteien überbracht worden sind. Im Jahre 1885 haben 627 solche chemische Untersuchungen von Genuß- und Nahrungsmitteln, Arznei- und Schönheitsmitteln, Erde, Wasser, Tapeten zc. zc. stattgefunden und hat die bei vielen Objecten durchgeführte qualitative und quantitative Untersuchung große Mühe und Zeit in Anspruch genommen. Selbstverständlich wurde in allen Fällen auch die Strafamtshandlung durchgeführt, in denen die Untersuchung einen Anstand ergab. Übrigens wird auf diesem Gebiete eine vollständige Reform

eintreten, sobald der von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Verfälschung von Genuss- und Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen die Genehmigung erlangt haben wird.

Zum Zwecke der Beseitigung der wahrgenommenen sanitären Übelstände in den Häusern und Wohnungen sind im Jahre 1885 2297 Amtshandlungen eingeleitet worden; die größte Zahl der erhobenen Anstände, welche zumeist licht- und luftarme, dann überfüllte oder feuchte Wohnungen, schlechte Aborte und Hauscanäle u. betrafen, wurde über die ergangenen Aufträge behoben, nur in 90 Fällen mußte gegen die betreffenden Parteien wegen Nichtbefolgung der erhaltenen Aufträge strafweise vorgegangen werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat der Magistrat dem Zustande der noch bestehenden Senkgruben zugewendet, weil dieselben, wie sich die Überzeugung verschafft wurde, sehr oft wasserdurchlässig sind und den Untergrund infiltrieren. Zunächst wurde in dieser Richtung die Revision sämtlicher Praterhütten, dann der Bezirkstheile Kaiser-mühlen und Zwischenbrücken vorgenommen, hierauf wurden diese Revisionen auch auf die anderen Bezirke ausgedehnt und sind überall die wahrgenommenen Gebrechen der Senkgruben beseitigt worden.

Die bedauerlichen Übelstände im Wienflusse und die Verunreinigung des Gerinnes daselbst sind ungeachtet aller Bemühungen des Magistrates und ungeachtet der strikten Aufträge der k. k. n.-ö. Statthalterei noch nicht ganz beseitigt und bilden eine stehende Rubrik der Beschwerden der Residenzbewohner. In dieser Beziehung hat sich der Magistrat am 28. Februar 1885 an die k. k. n.-ö. Statthalterei mit der Bitte gewendet, dieselbe möge dahin wirken, daß die sanitären Übelstände, welche durch die Ableitung des Überfallcanales in Gaudenzdorf in den Wienfluß hervorgerufen werden, in zweckmäßiger Weise behoben werden.

In Willfahung dieses Ansuchens hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit den Erlassen vom 12. September und 30. October 1885 der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus aufgetragen, dieselbe habe mit Nachdruck dahin zu wirken, daß die Einleitung von Unrathscanälen in den Wienfluß gänzlich abgestellt, die Ablageplätze für Kehricht und Abfallstoffe von den Ufern des Wienflusses entfernt und alle sanitätswidrigen Objecte in der Theilstrecke des Wienflusses von Hütteldorf bis zu seinem Eintritte in das Wiener Gemeindegebiet beseitigt werden.

Die im Jahre 1885 angebahnte Reform des städtischen Krankenträgerwesens, welche der Gemeinde Wien nicht nur bedeutend höhere Kosten auferlegt, sondern auch in der Durchführung großen örtlichen Schwierigkeiten begegnet, veranlaßte den Magistrat, zunächst partielle Verbesserungen in diesem Zweige des städtischen Sanitätsdienstes einzuführen.

Die städtischen Kranken- und Leichentransportmittel wurden vermehrt und ergänzt, und ist ein Vorrath dieser Transportrequisiten angeschafft worden, welcher in die städtischen Depots entsprechend vertheilt wurde, um im Bedarfsfalle sofort in Verwendung genommen werden zu können. Die städtischen Rettungsanstalten sind mit entsprechenden auch von größerer Entfernung sichtbaren und leicht kenntlichen Bezeichnungen versehen worden. Der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft, welche eifrig bemüht ist, ihr Rettungsmateriale der allgemeinen Benützung zugänglich zu machen, hat der Gemeinderath

auf Widerruf die Bewilligung erteilt, versuchsweise an mehreren stark frequentierten Straßen und Plätzen Tragbahnen aufzustellen, welche von jedermann benützt werden können, um auf der Straße Verunglückte in ein Spital oder in ihre Wohnung übertragen zu können. Auch erhielt die Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft vom Gemeinderathe für das Jahr 1885 eine Subvention von 3000 fl.

Der Gemeinderath hat ferner in der Sitzung vom 10. Juli 1885 die Bezüge der städtischen Krankenträger in den Bezirken II—X geregelt und diesfalls beschlossen:

1. den bisherigen fixen Jahreslohn der städtischen Kranken- und Leichenträger vom 1. Juli 1885 angefangen von 200 fl. auf 300 fl. per Kopf zu erhöhen und die tarifmäßige Traggebür für dieselben aufrecht zu erhalten;

2. dieselben hinsichtlich der Montur und des Stiefelpauschales mit den Kranken- und Leichenträgern des I. Gemeindebezirkes gleichzustellen. Hiezu ist zu bemerken, daß im II. Gemeindebezirke 4, im III. bis inclusive X. Gemeindebezirke je 2 Kranken- und Leichenträger bestellt sind. Im I. Gemeindebezirke stehen 5 Kranken- und Leichenträger in Verwendung, welche einen Jahreslohn von je 500 fl. beziehen und außer der Montur und einem jährlichen Stiefelpauschale per 8 fl. noch Naturalwohnung haben.

Zu den Dienstesobliegenheiten der städtischen Kranken- und Leichenträger gehört:

a) die Übertragung der in dem zugewiesenen Gemeindebezirke plötzlich verunglückten oder erkrankten Personen in die betreffenden Spitäler oder Wohnhäuser, jedoch nicht über das Wiener Gemeindegebiet hinaus;

b) die Übertragung von Leichen Mittelloser, welche von dem städtischen Arzte zur Beisetzung in einer städtischen Leichenkammer des Bezirkes bestimmt werden, vom Sterbehause in die zugehörige Leichensammekammer.

Überdies obliegt den städtischen Kranken- und Leichenträgern im I. Bezirke die Übertragung sämtlicher im Wiener Gemeindegebiete zur gerichtlichen oder sanitäts-polizeilichen Obduction bestimmten Leichen in die Leichenkammer des allgemeinen Krankenhauses und es ist bei denselben Permanenzdienst eingeführt.

Auch die Bezüge der Leichenwächter in den städtischen Leichenkammern erfuhr eine Aufbesserung; es hat nämlich der Gemeinderath in der Sitzung vom 16. Juni 1885 die nachfolgenden Beschlüsse gefaßt:

a) das Pauschale per 60 fl. jährlich für Beleuchtung, Beheizung und Reinigung der Leichenkammer wird unverändert belassen;

b) die Quartiergeld-Entschädigung für die Leichenwächter ohne Naturalwohnung wird vom 1. Juli 1885 an von 40 fl. auf 60 fl. erhöht;

c) vom 1. Juli 1885 an erhält jeder Leichenwächter an Stelle der bisherigen Gebür von 15 kr. für jede beigelegte Leiche eine fixe Entlohnung von 120 fl. jährlich.

Im Wiener Gemeindegebiete bestehen 18 städtische Leichenkammern und ist bei jeder Leichenkammer ein Wächter angestellt.

Vorkehrungen gegen epidemische Krankheiten. Anfangs des Jahres 1885 trat in den westlichen Vororten Wiens eine locale Blatternepidemie auf, welche auch auf Wien nicht ohne Rückwirkung blieb, was insbesondere darin seinen Grund hatte, daß trotz des bestehenden Verbotes der Bezug Blatternkranker aus den Vororten in die Wiener Spitäler in erhöhtem Maße stattfand.

Der Magistrat, von dem Bestreben geleitet, der Weiterverbreitung der Blattern energisch entgegenzuwirken, hat nun motivierte Vorschläge an die k. k. n.-ö. Statthalterei erstattet, von welcher mit dem Erlasse vom 24. April 1885 folgende Anordnungen getroffen wurden:

1. Die Benützung des öffentlichen Lohnfuhrwerkes zum Transporte von mit einer Infectionskrankheit Befallenen überhaupt, insbesondere aber von Blatternkranken, wird verboten. Es sind demnach zur Überführung von Blatternkranken in die Pockenstation im X. Gemeindebezirke an der Triesterstraße nur die in sämtlichen Gemeindebezirken bereitgehaltenen geschlossenen und gut ausgefädelten Transportmittel zu benützen.

2. Der Bevölkerung wird strengstens zur Pflicht gemacht, den Anordnungen der Amtsärzte in Bezug auf Isolierung erkrankter Personen, Desinfection, wie überhaupt in Bezug auf alle die Beschränkung der Infectionskrankheit bezweckenden Maßregeln Folge zu leisten, und wird jede Verheimlichung einer Blatternkrankung strenge bestraft werden.

3. Alle Leichen, bei denen die Gefahr der Übertragung einer ansteckenden Krankheit besteht, oder welche vermöge ihrer Beschaffenheit eine erhebliche Verunreinigung des Luftkreises besorgen lassen, sind so schnell wie möglich nach vorgenommener Beschau aus dem Sterbehause zu entfernen und in entsprechend eingerichtete Leichenbeisekammern zu übertragen.

4. Die Leichen der an Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Cholera, Flecktyphus oder Ruhr Verstorbenen dürfen bis zur Beerdigung nur dann im Sterbehause belassen werden, wenn die Wohnungsverhältnisse es gestatten, daß zur Beisehung der Leiche bis zu ihrer Beerdigung ein besonderes, für diese Zeit lediglich zur Aufbewahrung der Leiche dienendes, von dem Familienverkehre abschließbares Gemach verwendet werde.

5. Zur allfälligen Decorierung des Trauergemaches und zur Aufbahrung solcher Leichen dürfen die von den Leichenbestattungs-Unternehmungen, Leichenvereinen u. s. w. zu derlei Zwecken allgemein benützten Geräthe und Paramente nicht verwendet werden; auch ist die Schaustellung solcher Leichen verboten.

6. Die städtischen Bezirksärzte, welche die Todtenbeschau vornehmen, sind verpflichtet, nach dem Ergebnisse des Leichenbeschaubefundes, die Angehörigen oder Wohnungsgeber des Verstorbenen von den zur Wahrung der sanitären Interessen erforderlichen Vorkehrungen in Kenntnis zu setzen, und haben zu bestimmen, ob die in den vorstehenden Punkten 3 bis einschließlich 5 enthaltenen Vorsichten durchzuführen sind.

7. Den Bediensteten der Leichenbestattungs-Unternehmungen ist es verboten, in ihrer Dienstkleidung das öffentliche Personentransportmittel, Pferdeisenbahn u. s. w. zu benützen, oder mit dieser Dienstkleidung versehen, ein öffentliches Locale (Gast-, Kaffeehaus u. c.) zu besuchen.

Im Zusammenhange mit den vorbezeichneten Maßregeln steht die Hebung des Impfwesens.

In dieser Beziehung fand im Auftrage des k. k. Ministeriums des Innern am 29. Juli 1885 bei der n.-ö. Statthalterei eine Berathung des verstärkten n.-ö. Landes-sanitätsrathes statt, zu welcher auch Vertreter des Magistrates und Stadtphysikates beigezogen wurden; der Magistrat hatte jedoch zum Zwecke der Hebung des Impfwesens in Wien im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrath der Stadt Wien schon früher verfügt, daß mit Beginn des Schuljahres 1885/86 die schulpflichtigen Kinder, ferner die Kinder, welche Kindergärten und Kinderbewahranstalten besuchen oder in Krippen untergebracht sind, von den betreffenden Schul- beziehungsweise Anstaltsleitern in besondere Verzeichnisse eingetragen werden, wobei anzuführen ist, ob diese Kinder geimpft sind oder nicht.

Der n.-ö. Landes-sanitätsrath hat nun bei der vorerwähnten Berathung an die k. k. n.-ö. Statthalterei folgende Anträge gestellt:

1. Die Anwesenden nehmen die Erklärung des Vertreters des Wiener Magistrates, daß die Gemeinde Wien eine Conscriptio der Ungeimpften unter den schulpflichtigen Kindern in den

Schulbeschreibungsbögen beschloffen hat, mit Befriedigung zur Kenntnis, erklären jedoch, daß damit nicht dasjenige erreicht werde, was das hohe k. k. Ministerium des Innern fordert, daß es vielmehr wünschenswert und im Interesse der Impfung nothwendig erscheint, abgesehen von dem, was der Wiener Gemeinderath durchzuführen läßt, unmittelbar vor Beginn der öffentlichen Impfung eine allgemeine Conscriptio der ungeimpften Kinder durchzuführen.

2. Es sei eine vom Wiener Magistrate ausgearbeitete, in den Häusern in Circulation zu setzende und in denselben anzuheftende Kundmachung zu erlassen, in welcher zum Zwecke der Vermeidung der Blatternkrankheit die Impfung und unter ausdrücklichem Hinweis auf die nach einem bestimmten Zeitraum von Jahren stattfindende Abnahme des Schutzes der Impfung die Revaccination der Bevölkerung im allgemeinen, insbesondere den Eltern, Lehr- und Fabriksherren dringend zur Pflicht gemacht wird.

3. Die öffentlichen Impfstationen sind zu vermehren und reichlichst mit animaler Lymph zu dotieren; es ist ferner die Einrichtung zu treffen, daß außer der öffentlichen Impfung von den Amtsärzten in den verschiedenen Bezirken durch das ganze Jahr geimpft wird. Thunlichste Bekanntmachung der bezüglichen Stationen an allen öffentlichen Häusern (Gemeindehäusern, Polizeicommissariaten etc.) und an den Häusern der betreffenden Ärzte, Ordinationsanstalten, Ambulatorien, Kinder- und anderen Spitälern etc.

4. Bei Geimpften und Revaccinierten, welche nicht ordnungsgemäß bei der Revision erscheinen, sei die Revision durch die betreffenden Impfarzte in den Wohnungen vorzunehmen.

5. Eindringliche Ermahnung jener, welche sich der Impfung nicht unterzogen haben.

6. Strenge Durchführung der vorchriftsmäßigen Nothimpfung in jenen Häusern, in denen ein Blatternfall zur Anzeige gekommen ist.

7. Es sei in allen Fällen, wo es sich um die Inanspruchnahme einer Begünstigung von Seite des Staates oder einer Anstalt handelt, das Impfzeugnis zu verlangen, insbesondere sei die Vorschrift über die Impfung bei der Aufnahme von Individuen in Lehr- und Erziehungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Crèches, Waisenhäuser, Asyl für Obdachlose etc. etc. strenge zu handhaben und die betreffenden Behörden zur Mitwirkung in diesem Sinne einzuladen.

8. Strenge, amtsärztliche Revision beim Auftreten von Blattern in Wohnungen, insbesondere bei jenen, die mit Geschäftslocalitäten in unmittelbarer Verbindung stehen, in denen Nahrungs- und Genussartikel etc. etc. feilgeboten werden, z. B. Greißlern, Milch-, Broterverschleißern, Wirten, Seldchern, Bäckern, Tabakverschleißern etc., sowie bei Leuten, in deren Wohnungen ein größerer Parteienverkehr stattfindet, z. B. bei Hausbesorgern, Dienstvermittlern, Kleiderhändlern u. dgl., Anordnung der strengsten Isoliermaßregeln, eventuell Abgabe in das Blatternspital, eventuell Schließung der betreffenden Geschäftslocalitäten.

9. Verhütung der Benützung von öffentlichen Lohnfuhrwerken für den Transport von Blatternkranken in die Spitälern.

10. Zweckdienliche und daher ausgiebige Desinfection der von Blatternkranken benützten Gegenstände aller Art. Zu dem Ende erscheint die Anschaffung und möglichst leicht erreichbare Benützung transportabler Desinfectionsapparate mit überhitztem Wasserdampfe besonders wünschenswert.

11. Thunlichste Vermeidung des Verkehrs des Personales der Blatternspitälern nach außen.

12. Ausgiebige Reinigung und Desinfection der Wäsche, Kleider etc. der in Blatternspitälern aufgenommenen Kranken vor ihrer Entlassung, Vertilgung eben dieser Gegenstände der in solchen Spitälern Verstorbenen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat diese Anträge am 31. Juni 1885 dem Magistrate mit dem Beifügen intimiert, unter Zugrundelegung der in diesen Punkten enthaltenen Ausführungen das Entsprechende zu verfügen.

Die erwähnten Maßregeln wurden, soweit sie in der Competenz der Gemeinde lagen und im eigenen Wirkungskreise durchgeführt werden konnten, in Vollzug gesetzt.

Mit Rücksicht auf die angeordnete Förderung des Impfwesens mußte auch darauf Bedacht genommen werden, daß den Impfarzten für die öffentliche Impfung animale Lymph als Anfangslymphe, dann die für die Noth- und Wiederimpfung (Revaccination) benötigte animale Lymph zur Verfügung gestellt werde. Sache der Impfarzte ist es dann, bei Fortsetzung der Impfung die zur vollständigen Durchführung noch erforderliche Lymph

bei den Stammimpfungen abzunehmen und mit denselben die noch weiters vorkommenden Impfungen durchzuführen.

Es ist dieser Vorgang als ein erfreulicher Fortschritt auf dem Gebiete des Impfwesens zu verzeichnen, weil nach den gemachten Erfahrungen die meisten Eltern großen Wert darauf legen, daß ihre Kinder mit animaler Lymphe geimpft werden, ja sehr oft nur in diesem Falle die Impfung an ihnen vollziehen lassen wollen.

In dieser Beziehung hat die k. k. n.-ö. Statthalterei über Ansuchen des Magistrates mit dem Erlasse vom 22. December 1885 der Gemeinde Wien für die öffentliche Impfung jährlich die unentgeltliche Überlassung von 240 Phiolen mit animaler Lymphe zugesichert und gleichzeitig die Geneigtheit ausgesprochen, ihr für die Nothimpfung und Revaccination solche Lymphe nach Möglichkeit unentgeltlich zukommen zu lassen.

Zu erwähnen ist noch der Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. September 1885, demzufolge in jedem Hause, woselbst Blatternerkrankungen vorkommen, sofort die Nothimpfung oder Revaccination von den Amtsärzten an jenen Personen vorzunehmen ist, welche noch nicht geimpft, respective welche bereits vor längerer Zeit geimpft worden sind, und bei denen daher die frühere Impfung keinen genügenden Schutz gegen die Ansteckungsgefahr mehr bietet.

Da im Jahre 1885 die Cholera in Italien auftrat, wurden sämtliche mit dem Statthalterei-Erlasse vom 24. December 1884 eingestellten Vorkehrungen zur Abwendung einer Gefahr dieser Epidemie wieder getroffen; sie nahmen neuerdings die volle Thätigkeit der Sanitätsbehörden in Anspruch.

Die bezüglichlichen prophylaktischen Maßregeln sowie die Einrichtung des Meldungswesens der aus Cholera-gegenden in Wien anlangenden Reisenden und deren ärztliche Überwachung wurden eingehend im Verwaltungsberichte der Stadt Wien für das Jahr 1884 auf Seite 135—137 besprochen.

Mit Rücksicht auf die erhöhte Thätigkeit der städtischen Sanitätsorgane aus Anlaß der Vorkehrungen gegen das Auftreten der Cholera-Epidemie erwies sich die Anzahl der angestellten 12 städtischen Sanitätsaufseher als nicht genügend und hat daher der Gemeinderath mit dem Beschlusse vom 31. März 1885 einen zweiten Sanitätsaufseher für den I. Gemeindebezirk und mit dem Beschlusse vom 13. October 1885 noch einen Sanitätsaufseher, letzteren auf die Dauer des Bedarfes, bestellt.

Zu den erwähnten Vorkehrungen gehörte auch die Errichtung eines Cholera-Epidemiespitals. In dieser Beziehung faßte der Gemeinderath in der Sitzung vom 13. März 1885 folgende Beschlüsse:

1. Die Errichtung eines eigenen Barackenspitals auf Donauregulierungsgründen wird in Anbetracht der hiezu erforderlichen enormen Kostensumme abgelehnt;
2. das städtische Schulhaus in Zwischenbrücken ist im Bedarfsfalle als Cholera-spital zu benützen;
3. für die Ausführung der nothwendigen Herstellungen und Adaptierungen wird ein Credit von 3000 fl. gegen seinerzeitige nachträgliche Detailverrechnung bewilligt;
4. die Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung des zur Verbrennung der inficirten Effecten von Cholera-kranken u. bestimmten Ofens sowie die Wahl des Ortes, woselbst dieser Ofen herzustellen ist, wird dem Stadtphysikate überlassen.

Bezüglich der andern Infectionskrankheiten erstreckten sich die prophylaktischen Maßregeln wie im Jahre 1884 auf die möglichste Absonderung der Erkrankten,

rücksichtlich Bewirkung der Abgabe derselben in ein Spital, auf die Desinfection der inficierten Wäsche und Räumlichkeiten und auf die Schließung einzelner Schulclassen, eventuell ganzer Schulen im Falle des Vorkommens zahlreicher Erkrankungen unter den Schulkindern. Sämmtlichen Genossenschaftsvorstellungen wurde in Erinnerung gebracht, daß die Übertragung von infectiös Erkrankten aus den Vorortegemeinden des Wiener Polizeirayons und vom flachen Lande in die Wiener Spitäler verboten ist und daß dieses Verbot auch auf Lehrlinge und Gehilfen Anwendung zu finden habe.

Im Jahre 1885 wurden acht praktische Ärzte zu Geldstrafen verurtheilt, weil sie die angeordnete Anzeige über Infectionskrankheiten unterlassen hatten, ferner wurden auch mehrere Parteien, welche solche Krankheiten verheimlichten, zur Verantwortung gezogen und sind endlich jene Besitzer von öffentlichen Lohnfuhrwerken gestraft worden, welche Infectionsranke mittels öffentlichen Lohnfuhrwerkes in ein Spital überführt haben.

Da die Fälle von Hundswuth und von Bißverletzungen der Menschen in Wien und den Vororten im Laufe des Jahres 1885 wesentlich abgenommen hatten, setzte die k. k. n.-ö. Statthalterei über Antrag des Magistrates die am 11. August 1884 getroffene Verfügung, wonach alle Hunde, sobald sie den Verschluss von Wohnungen verlassen, mit einem zweckentsprechenden sicheren Maulkorbe versehen sein oder an der Leine geführt werden müssen, mit dem 25. August 1885 außer Kraft und verfügte gleichzeitig, daß bis auf weiteres die Streifungen des Wiener Wasenmeisters nach herrenlosen oder sonst verdächtigen Hunden auf eine Streifung wöchentlich in jedem Bezirke des Wiener Gemeindegebietes herabgemindert werden können.

Die Bestimmung, wonach das Tragen des Maulkorbes für notorisch bissige Hunde vorgeschrieben und bezüglich der Bulldoggs verfügt wurde, daß dieselben entweder an der Leine zu führen sind oder mit einem Maulkorbe versehen werden müssen, blieb jedoch aufrecht.

Sonstige sanitätspolizeiliche Normen. Um den Gewerbsleuten, welche eine Concession zum Giftverschleiß besitzen, die Möglichkeit zu verschaffen, die bezüglich des Gifthandels in der Ministerialverordnung vom 21. April 1876 enthaltenen Bestimmungen ohne allzu große Hemmnisse des Verkehrs zu beobachten, wurde über Anordnung des k. k. Ministeriums des Innern ein Verzeichnis aller befugten Gift Händler in Wien verfaßt, welches ergab, daß in Wien 33 Geschäftsleute die Concession zum Gifthandel besitzen. Ein solches richtiggestelltes Verzeichnis wird jährlich in der Staatsdruckerei zur Veröffentlichung gelangen.

Da die Ministerialverordnung vom 21. April 1876 hinsichtlich des Verkehrs mit Giften wiederholt dadurch umgangen wurde, daß die Geschäftsleute die benötigten Giftstoffe aus dem Auslande anstandslos bezogen, hat das k. k. Finanzministerium unterm 20. December 1885 die k. k. Zollämter angewiesen, bei dem Bezuge von Giften aus dem Auslande in allen Fällen auf die Vorweisung der Bezugsbewilligung zu dringen. Enthoben von der Beibringung dieser Bewilligung sind bloß wissenschaftliche Institute, öffentliche Lehranstalten und Geschäftsleute, welche die Concession zum Gifthandel besitzen.

Das Stadtphysikat hat darauf hingewiesen, daß die Zusammensetzung des Wassers im Donaucanale, welcher den Inhalt von zahlreichen Canälen und die Abwässer von industriellen Anlagen aufnimmt, als eine solche anzusehen ist, welche eine fernere Eis-

gewinnung aus diesem Wasser nicht mehr als zulässig erscheinen läßt. Infolge dieses Gutachtens hat der Magistrat mit dem Beschlusse vom 16. Juli 1885 die fernere Eisgewinnung in der ganzen Ausdehnung des Wiener Donaucanales untersagt.

Von den Straferkenntnissen wegen Übertretung sanitätspolizeilicher Vorschriften war auf S. 30 die Rede.

Im Jahre 1885 wurden zwei Geschäftsleute wegen Außerachtlassung des Giftnormales zur Verantwortung gezogen und zwei Apotheker wegen Überschreitung der Arzneitage gestraft.

Es haben im Jahre 1885 242 Erhumierungen von Leichen in den alten städtischen Friedhöfen und im Centralfriedhofe, ferner 680 sanitätspolizeiliche Obduktionen stattgefunden.

B. Badeanstalten.

Die mit dem Pächter des städtischen Bades nächst der Kronprinz Rudolfsbrücke und der dazu gehörigen Restaurationslocalitäten abgeschlossenen Bestandverträge liefen am 31. October 1885 ab und wurde daher wegen Neuverpachtung dieser Objecte auf weitere fünf Jahre im Wege einer Offertverhandlung Sorge getragen.

Bei dem Mangel einer Concurrenz gelangte die Offerte des bisherigen Pächters bezüglich des Bäderbetriebes zur Annahme, während das unbefriedigende Anbot desselben wegen Übernahme des Restaurationsgeschäftes abgelehnt und hiefür eine neue Offertverhandlung ausgeschrieben worden ist; die hieran geknüpfte Erwartung wegen Erlangung eines günstigeren Angebotes seitens eines anderen Offerenten gieng auch in Erfüllung und sind infolge dessen bis Ende October 1890 für den Bäderbetrieb und für das Restaurationsgeschäft zwei verschiedene Unternehmer bestellt.

Der Besuch des städtischen Bades war in der Badefaison des Jahres 1885, d. i. vom 1. Juni bis 15. September (107 Tage) ein den Witterungsverhältnissen entsprechender.

Es badeten im ganzen 85.068 Personen; davon benützten:

	Männer	Frauen	zusammen Personen
das Schwimmbassin I. Classe	9.168	479	9.647
" " II. "	10.238	1.123	11.361
die Vollbäder I. "	9.125	6.324	15.449
" " II. "	29.045	19.396	48.441
Separatbäder	109	61	170

Eintrittskarten zur Besichtigung des Bades wurden 1211 Stück ausgegeben.

An den Baulichkeiten des städtischen Bades wurden in diesem Jahre keinerlei nennenswerte Änderungen vorgenommen.

Zum Zwecke der Erreichung möglicher Dauerhaftigkeit der Holzconstruktionen wurde bei Instandhaltung des städtischen Bades theilweise wieder imprägnirtes Holz in Verwendung genommen. Um den Besuch und infolge dessen auch die Rentabilität des städtischen Bades in Zukunft zu heben, erschien es nothwendig, behufs Verbesserung der Strömungsverhältnisse in der Badeanlage die einschlägigen Studien zu veranlassen.

Bei dem Betriebe der städtischen Freibäder am linken Donauufer sowie im Bestande des noch unbenützten oberen Badebassin's nächst der Kaiser Franz Josefbrücke trat im Jahre 1885 keine Änderung ein und verursachte die Instandhaltung dieser Objecte keinerlei Auslagen. In den Freibädern badeten in der Badesaison 1885 70.501 Männer und 18.975 Frauen, im ganzen 89.476 Personen.

C. Bedürfnisanstalten.

Anknüpfend an die Mittheilungen, die im Verwaltungsberichte für das Jahr 1883 (S. 106) und für das Jahr 1884 (S. 141) über die Errichtung von öffentlichen Bedürfnisanstalten gemacht wurden, ist für das abgelaufene Jahr zu bemerken, daß durch den Unternehmer Wilhelm Beez auf Grund des mit der Gemeinde Wien im Jahre 1883 abgeschlossenen Vertrages derartige Anstalten an nachbezeichneten Plätzen zur Aufstellung gelangten:

- an der Elisabethbrücke, stadtseitig (eröffnet am 11. September 1885);
- am Stubenringe nächst der Radetzkybrücke (eröffnet am 3. November 1885);
- bei der Ferdinandsbrücke, stadtseitig (eröffnet am 22. December 1885).

Weiters hat der genannte Unternehmer auf Grund des mit dem k. k. Obersthofmeisteramte geschlossenen Vertrages im k. k. Prater im Jahre 1885 drei Bedürfnisanstalten in der Art der bereits bestehenden erbaut, und zwar:

- in der Ausstellungsstraße, nächst dem Gasthause „zum grünen Jäger“;
- in der Hauptallee, nächst dem Aquarium;
- und in der Hauptallee zwischen dem 2. und 3. Caffeehause.

Mit Hinzurechnung der von Wilhelm Beez in den Jahren 1883 und 1884 hergestellten sowie der von der Commune Wien in den städtischen Gartenanlagen bereits früher erbauten, jedoch nur in den Sommermonaten für die allgemeine Benützung geöffneten fünf Bedürfnisanstalten bestanden am Schlusse des Jahres 1885 im ganzen 16 derlei Anstalten.

Außer diesen Anstalten für beide Geschlechter gab es noch 122 öffentliche Pissoirs, wovon 89 aus Eisen und 33 aus Holz erbaut waren. Die eisernen Pissoirs sind entweder Pavillon- oder Wandpissoirs und sind dieselben in den 10 Bezirken folgendermaßen vertheilt:

Bezirk	Pavillon-	Wandpissoirs	Bezirk	Pavillon-	Wandpissoirs
I	10	14	VI	—	5
II	5	7	VII	—	4
III	6	2	VIII	3	3
IV	3	8	IX	4	5
V	3	3	X	3	1
			37 Pavillon-, 52 Wandpissoirs		

Mit continuierlicher Wasserbespülungs-Einrichtung waren 36 Pavillon- und 49 Wandpissoirs versehen.

D. Centralfriedhof.

Seit Eröffnung des Centralfriedhofes im Jahre 1874 hat der Magistrat die sanitätspolizeilichen Functionen daselbst im eigenen Wirkungskreise ausgeübt.

Da aber das Areal des Centralfriedhofes im Gebiete der Gemeinden Kaiser-Ebersdorf und Simmering gelegen ist und diese Functionen eigentlich diesen Gemeinden, beziehungsweise der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha zustehen, so mußte die Gemeinde Wien darauf bedacht sein, diesen factischen Zustand in einen legalen zu verwandeln.

In dieser Richtung hat nun der Gemeinderath über Antrag des Magistrates in der Sitzung vom 24. November 1885 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es ist ein Landesgesetz in der Richtung zu erwirken, daß die den Ortsgemeinden Simmering und Kaiser-Ebersdorf hinsichtlich des Centralfriedhofes zustehenden sanitätspolizeilichen Agenden (inclusive Todtenbeschau) der Gemeinde Wien übertragen werden.

2. Ferner ist ein Landesgesetz des Inhaltes zu erwirken, daß das Areal des Centralfriedhofes in den Wiener Polizeirayon einverleibt werde.

Der Gemeinderath erklärt sich bereit, mit der k. k. Polizeidirection die proponierte Vereinbarung zu treffen, und wird die Gemeinde Wien für den auf dem Centralfriedhofe einzurichtenden Sicherheitsdienst einen Zuschuß von 30.33% leisten.

3. An das k. k. Ministerium des Innern ist die Bitte zu richten, alle der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha bezüglich des Centralfriedhofes zustehenden sanitätspolizeilichen Functionen im Verordnungswege der Gemeinde Wien zu übertragen.

Der Gemeinderath erklärte unter einem, daß alle diese Maßnahmen ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung hiezu angestrebt werden.

Die Gartenanlagen des Centralfriedhofes haben auch im Jahre 1885 eine nennenswerte Erweiterung erfahren. Es wurden die gemeinsamen Gräberflächen der Gruppe 29 und der II. Theil der Gruppe 22 A im Gesamtausmaße von 15.850 Quadratmeter um den vom Gemeinderathe genehmigten Kostenbetrag von 1350 fl. einer ausgiebigen Besämung unterzogen. Der I. Theil der Gruppe 22 A, deren Bodenbeschaffenheit im Jahre 1884 zur Besämung sich nicht eignete, konnte bereits im Jahre 1885 mit einem Rasenbelag versehen werden.

Bei der räumlichen Ausdehnung des Centralfriedhofes, welcher gegenwärtig ein Areal von über 200 Joch umfaßt, stellt sich immer mehr das Bedürfnis heraus, für eine bessere Communication dahin vorzusorgen und dadurch auch den provisorischen Leichentransport zum Centralfriedhofe durch Simmering mittels Benützung einer Locomotiveisenbahn definitiv zu regeln.

Von Seite der Direction der Eisenbahngesellschaft Wien-Aspang wurde diesfalls dem Magistrate das Project einer den Centralfriedhof durchschneidenden Schlepfbahn für den Personentransport vorgelegt und zugleich ausgesprochen, daß diese Schlepfbahn später zum Transporte von Leichen benützbar eingerichtet werden könnte. Die Ausführung dieser Bahn durch die genannte Gesellschaft wurde an die Bedingung geknüpft, daß die Kosten für die Grundeinköpfung, die Herstellung des Unterbaues und die Ausführung der Hochbauten von der Gemeinde Wien übernommen werden.

Der Magistrat glaubte vorläufig auf dieses Project nicht eingehen zu sollen, weil nach den bestehenden Verhältnissen sowohl der Leichen- als auch der Personentransport nur vom Bahnhofe der Aspangbahn aus stattfinden könnte, demnach ohne eine weitere Bahnverbindung, wie sie nur durch eine Stadtbahnanlage möglich ist, weder eine Erleichterung für den Verkehr noch eine Verringerung der Kosten für den Transport von Wien aus zum Friedhofe von der projectierten Schlepfbahn zu erwarten war, und weil die Errichtung einer solchen mit bedeutenden Kosten für die Gemeinde verbunden wäre, auch erschien die vorgeschlagene Bahntrace nicht als zweckmäßig.

Übrigens wurde bei der Ausarbeitung des Detailprojectes für die dritte Erweiterung des Centralfriedhofes auch auf den Umstand Bedacht genommen, daß der Verbindung des Centralfriedhofes mit einer Stadtbahn keinerlei Hindernis entgegenstehe, es wurde die Trace einer solchen, den Centralfriedhof quer durchschneidenden Locomotivbahn bestimmt und festgesetzt, daß der bezügliche Grund zu diesem Zwecke reserviert zu bleiben habe.

Mit dem Gemeinderathsrathserlasse vom 29. October 1884 war der Magistrat angewiesen worden, Erhebungen zu pflegen und zu berichten, ob es sich nicht empfehlen würde, sämtliche Friedhofs-Geschäfte in die eigene Regie der Gemeinde zu übernehmen. Der Magistrat hat mit Bericht vom 17. Mai 1885 dem Gemeinderathe empfohlen, die angeregte Übernahme der sämtlichen Friedhofsarbeiten in die eigene Regie der Gemeinde abzulehnen, welchem Antrage der Gemeinderath zustimmte.

Auch im Jahre 1885 hat der Gemeinderath die Rücksicht geübt, zur Übertragung der sterblichen Überreste berühmter Männer in der hiezu reservierten Anlage des Centralfriedhofes eigene Grabstellen unentgeltlich zu votieren und zugleich die übliche Erhaltung und Schmückung dieser Grabstellen zu übernehmen.

In der Plenarsitzung vom 21. April 1885 faßte er den Beschluß, daß der verstorbene k. k. Hofrath Rudolf Edler von Eitelberger, Director des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, welcher sich um die künstlerische Entwicklung und Blüte der Stadt Wien hohe Verdienste erworben hat und durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes auch von der Stadt Wien ausgezeichnet worden ist, in der für Grabstätten berühmter Männer reservierten Anlage des Centralfriedhofes beerdigt werde. In Ausführung dieses principiellen Beschlusses wurde zur Bestattung dieser Leiche die Grabstelle Nr. 31 der bezeichneten Anlage bestimmt und hat der Gemeinderath zufolge Beschlusses von 14. Mai 1885 für das bei dieser Grabstätte zu errichtende Monument, dessen Ausführung unter Vorbehalt der gemeinderäthlichen Genehmigung dem zu diesem Zwecke constituirten Comité überlassen wurde, einen Beitrag per 1500 fl. gewidmet.

Er beschloß ferner in der Sitzung vom 5. Juni 1885, behufs Übertragung der irdischen Überreste des am 28. November 1858 verstorbenen Vicedirectors des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives, Regierungsrathes Josef Chmel, vom Schmelzerfriedhofe nach dem Centralfriedhofe und dessen Beerdigung daselbst ein Einzelgrab unentgeltlich und unter Nachsicht der Renovationsgebühr zu widmen, die für die Exhumierung und den Transport der Leichenreste erforderlichen Kosten aus Gemeindemitteln zu bestreiten und dieses Grab, insolange der Centralfriedhof als Begräbnisstätte für die Gemeinde Wien dient, zu erhalten und in der üblichen Weise zu schmücken. Die Beistellung eines Grabdenkmals wurde jenen Kreisen überlassen, denen der Verstorbene näher gestanden ist. Die Exhumierung beziehungsweise Beilegung der irdischen Überreste des Josef Chmel in das gewidmete Grab im Centralfriedhofe auf der Gruppe 2, Reihe 2, Grab Nr. 62 A erfolgte am 16. Juli 1885 und ist auch an diesem Tage daselbst ein Monument aus grauem Marmor in Form einer Pyramide aufgestellt worden.

Bezüglich der Anbringung von Gedenkplatten an der Einfriedungsmauer und an den rückwärtigen Wänden der Arcaden des Centralfriedhofes hat der Gemeinderath in der Sitzung vom 11. December 1885 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Magistrat wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte wegen Verwendung der rückwärtigen Wände der Arcaden des Centralfriedhofes zur Anbringung von Gedenkplatten durch entgeltliche Überlassung von Mauerflächen an Private zu obigem Zwecke unter Vorlage von Skizzen entsprechende Vorschläge zu machen.

2. An den zu beiden Seiten des Haupteinganges des Centralfriedhofes befindlichen $\frac{1}{4}$ kreisförmigen Mauern sind Gedenkplatten aus den alten Friedhöfen oder aus dem städtischen Material-Depot anzubringen.

3. An der vom Haupteingange links gelegenen Einfriedungsmauer sind ebenfalls Grabmonumente, und zwar solche berühmter Persönlichkeiten anzubringen, deren sterbliche Überreste auch hier zu bestatten wären. Hierbei wird insbesondere auf solche Todte Rücksicht genommen, welche in der Anlage für die Grabstätten berühmter Männer keine Aufnahme finden. Die Anbringung solcher Monumente hat nicht auf Kosten der Gemeinde, sondern auf Kosten der dem betreffenden Verstorbenen nahe stehenden Personen zu erfolgen.

4. Ein Theil dieser Mauer ist zur entgeltlichen Überlassung einzelner Mauerflächen an Private behufs Anbringung von Gedenkplatten zu verwenden.

5. Der Gemeinderath behält sich in allen einzelnen Fällen die Entscheidung vor.

6. Das Stadtbauamt hat eine Skizze über die technische Durchführung der Beschlüsse sub 2—4 auszuarbeiten, welche dem Gemeinderathe vorzulegen ist.

Nachdem der Gemeinderath zufolge Beschlusses vom 10. Jänner 1880 seine Geneigtheit ausgesprochen hatte, Graberhaltungs-Widmungen für den Centralfriedhof zu übernehmen, und in der Sitzung vom 16. November 1881 die principiellen Bestimmungen, welche hinsichtlich dieser Widmungen zu gelten haben, festgestellt worden sind, so wurden solche Widmungen, welche die dauernde Erhaltung, Ausschmückung und Beleuchtung von Gräbern und Grüften zum Gegenstande haben, auch entgegengenommen. Bis Ende des Jahres 1884 bestanden 29 solche Widmungen und betrug die Widmungssumme 18.312 fl. 28 kr.; hiezu kamen im Jahre 1885 noch 12 neue Widmungen mit einer Widmungssumme von 6235 fl. 36 kr. und beträgt daher das von der Gemeinde Wien zu verwaltende Widmungscapitel für die Erhaltung, Ausschmückung und Beleuchtung von zusammen 41 Gräbern und Grüften mit Ende 1885 in Summe 24.547 fl. 64 kr.

In Angelegenheit der Errichtung eines Denkmals auf dem gemeinsamen Grabe der beim Ringtheaterbrande Verunglückten hat der Gemeinderath in der Sitzung vom 15. Jänner 1885 beschlossen:

1. Die vom Magistrat beantragte Exhumierung der in dem Massengrabe beerdigten Leichen und deren Bestattung an einem günstiger situirten Platze im Centralfriedhofe wird abgelehnt;

2. zur Erlangung eines geeigneten Projectes für das fragliche Grabdenkmal ist der Weg der directen Auftragertheilung an einen Künstler einzuschlagen;

3. die Erhöhung des mit Plenarbeschluss vom 8. Juni 1883 für dieses Grabdenkmal votirten Betrages per 15.000 fl. wird abgelehnt.

In Ausführung dieser Beschlüsse empfahl der Magistrat am 19. März 1885 dem Gemeinderathe, den Professor und Bildhauer Herrn Rudolf Weyr mit der Ausarbeitung eines Projectes für dieses Monument zu betrauen. Der Gemeinderath hat in der Plenarsitzung vom 1. September 1885 diesen Magistratsantrag genehmigt und weiter am 30. October 1885 beschlossen, auch den akademischen Bildhauer Herrn Anton Paul Wagner zur Ausarbeitung eines Projectes für das fragliche Grabmonument einzuladen.

Im Jahre 1885 wurde vom Gemeinderathe an 6 Parteien die Bewilligung ertheilt, auf Einzelgräbern des Centralfriedhofes eine Grabdeckplatte als Monument anzubringen zu dürfen.

Der Gemeinderath hat weiters in der Sitzung vom 10. Juli 1885 gestattet, daß der von A. M. Beschorner construirte Leichenversenkungsapparat zur facultativen Benützung bei der Beerdigung von Leichen im Centralfriedhofe verwendet werden dürfe, so daß derzeit 2 Versenkungsapparate zur facultativen Verwendung im Centralfriedhofe bereit stehen, und zwar außer dem vorangeführten der Versenkungsapparat des Peter Hlubek, welcher bereits seit dem Jahre 1882 in Verwendung ist.

Was das Beerdigungswesen im allgemeinen betrifft, so wurden im verfloffenen Jahre zur Unterbringung der Leichen in gemeinsamen Gräbern 36 Reihen in der Gruppe 28, und 24 Reihen in der Gruppe 24 A, und zur Beerdigung der Leichen in Einzelgräbern die Gruppen 33 B, 33 C, 33 D, 33 E und 33 F verwendet.

Die Gruftleichen wurden in der Gruppe 29, Reihe 1 und 2 untergebracht.

Die Arcadengruft 28 wurde an Frau Caroline Sanetty verkauft und am 24. November 1885 daselbst deren verstorbenen Gatte Peter Sanetty beerdigt. In die Arcadengruft von Mauthner von Markhof wurde am 22. August 1885 die Leiche der Elise Mauthner von Markhof beigelegt.

In gemeinsamen Gräbern kamen am Centralfriedhofe mit Ausschluß des israelitischen Theiles 18.219, in Einzelgräbern 1516, in Grüften 46 Beerdigungen vor; außerdem fanden 891 Beilegungen in schon benützten Grüften und Einzelgräbern, somit 20.672 Leichenbestattungen statt. Ferner wurden im Jahre 1885 im Centralfriedhofe 102 Exhumierungen und 5 Agnoscierungen von Leichen vorgenommen.

Die Beerdigung der Überreste der für Zwecke anatomischer und pathologischer Studien benützten Leichen in gemeinsamen Gräbern am Wiener Centralfriedhofe erforderte im Jahre 1885 die Beistellung von 2072 Särgen, für deren Beschaffung der Arimathäa-Verein sorgte, und 991 Grabstellen, welche die Commune unentgeltlich beistellte. Auf dem israelitischen Theile des Centralfriedhofes kamen 1711 Leichenbestattungen vor, und zwar 1227 in allgemeinen Gräbern, 414 in Einzelgräbern, 17 in Grüften, 53 Leichen wurden in Einzelgräbern und Grüften beigelegt.

Seit dem elfjährigen Bestande des Centralfriedhofes wurden am katholischen Theile im ganzen 209.834 Personen beerdigt; in der israelitischen Abtheilung sind seit Eröffnung derselben (am 5. März 1879) 10.349 Leichen bestattet worden, und es ergibt sich die Gesamtzahl der bis Ende 1885 im Centralfriedhofe bestatteten Leichen 220.183.

E. Städtische Wasenmeisterei.

Die von der Commune Wien in Kaiser-Ebersdorf erbaute städtische Wasenmeisterei, in welcher die Äser auf gesundheitsunschädliche Art mittels des thermo-chemischen Verfahrens verarbeitet und sohin verwertet werden, ist in ihrer Consolidierung vorgeschritten. Im Jahre 1885 wurden daselbst an Äsern und Fleischwaren aus Wien und den Vorortgemeinden Simmering, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing- und Weinhaus als dem Wiener Wasenmeisterbezirke vertilgt: 177 Rinder, 261 Kälber, 577 Schweine, 30 Lämmer, 170 Schafe und Ziegen, 653 Pferde, 1099 Hunde, 378 Katzen, 59 Rothwild, 549 Hasen und Kaninchen, 2763 Geflügel, 5922 Krebse, 8675 Kilogramm Fische, 20.095 Kilogramm Rindfleisch, 7790, Kilogramm Kalbfleisch, 2256 Kilogramm Schweinefleisch, 946, Kilogramm Schaffleisch, 10.738, Kilogramm verschiedene Fleischarten und 993 Stück verschiedene kleinere Thiere.

Behufs Verbesserung des schadhaft gewordenen Asphaltpflasters in den beiden Sublocalen der städtischen thermo-chemischen Anstalt hat der Gemeinderath in der Sitzung vom 24. Juli 1885 die Reconstruction dieses Pflasters unter Anwendung von Klinkerplatten genehmigt und ist weiters ein neuer Freißler'scher Patent-Aufzug in der Darre dieser Anstalt hergestellt worden. Mit dem Beschlusse vom 4. November 1885 genehmigte der Gemeinderath die Ausführung eines Zubau'es in der genannten Anstalt um den Kostenbetrag per 2445 fl. 95 kr. Dieser Zubau enthält für die Arbeiter der Wafenmeisterei, welche mit verseuchten Afern beschäftigt sind, ein geeignetes Locale, wo selbst sie nach der Arbeit die Kleider wechseln und sich überhaupt einer sorgfältigen Reinigung unterziehen können, ferner eine Waschküche, in welcher die Kleider und die Wäsche dieser Arbeiter gereinigt werden können. Die Zufahrtsstraße zur Anstalt ist im Jahre 1885 instandgesetzt worden.

Aus Anlaß der im Jahre 1884 und zum Theile auch noch im Jahre 1885 in Wien und den Vorortegemeinden herrschenden Hundswuth hat die k. k. u.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 4. März 1885 angeordnet, daß

1. während der Zeit der größten Gefahr, welche durch die Hundswuth droht, die zum Transporte der gefangenen Hunde bestimmten Wagen nach jedesmaligem Gebrauche zu desinficieren sind, und

2. solche Hunde, von denen dem äußeren Ansehen nach vorausgesetzt werden kann, daß sie von dem Eigenthümer reclamirt werden können, sowohl bei dem Transporte in die Wafenmeisterei als auch in dieser entsprechend isolirt untergebracht werden und bei der Ausfolgung der Hunde auf diese Umstände gehörig Rücksicht genommen werde.

Die Ausführung dieser Anordnung wurde dem städtischen Wafenmeister aufgetragen und ist derselbe verhalten worden, zum Einsammeln der gefangenen Hunde mindestens noch einen neuen Wagen mit 7—8 Abtheilungen anzuschaffen; ferner hat der Gemeinderath in der Sitzung vom 9. October 1885 nach dem Magistratsantrage die Vornahme mehrerer Adaptierungen im städtischen Wafenmeistereigebäude am Arsenalweg sowie die Beistellung von 10 neuen Hundekäfigen beschlossen.